

[6. Juli 1955

53

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 232, 233 ZPO; § 77 ArbGG

Leitsätze:

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Rechtsmittelfristen kann nur dann gewährt werden, wenn die Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ein unabwendbarer Zufall ist ein Ereignis, das nach den Umständen des Falles durch die äusserste, verständigerweise aufzuwendende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte.
2. Die Partei muss dabei ein Verschulden ihres Rechtsanwalts als ihres Vertreters gegen sich gelten lassen.
3. Dagegen braucht sie für Angestellte des Rechtsanwalts, also auch für ein Verschulden des Bürovorstehers nicht einzustehen. Das Letztere gilt jedoch dann nicht, wenn der Rechtsanwalt nicht hinreichend glaubhaft macht, dass von seiner Seite selbst alles geschehen ist, um die Fristversäumnis zu vermeiden.
4. Hat ein Rechtsanwalt bei der Organisation und Überwachung seines Büros und bei der Belehrung seiner Angestellten die zu fordernde äusserste Sorgfalt nicht erbracht, so kann sich die von ihm vertretene Partei angesichts eines Versehens des Bürovorstehers oder eines sonstigen Angestellten nicht auf einen unabwendbaren Zufall berufen.
5. Dass die im Fristenkalender eines Rechtsanwalts notierten Sachen durch ein zuverlässiges Lehrmädchen herausgesucht und vorgelegt werden, ist an sich nicht zu beanstanden. Wohl aber ist es alsdann erforderlich, dass dies unter Kontrolle einer älteren Kraft geschieht.



- 2 -

6. Die Rechtsmittelfristen als solche und ihr Ablauf-
tag müssen im Fristenkalender oder auf besonderen
Blättern für Rechtsmittelfristen dem Büro kennt-
lich gemacht und die Sachen, in denen Notfristen
oder Rechtsmittelfristen laufen, aus den gewöhn-
lichen Wiedervorlagesachen herausgehoben werden.

Aktenzeichen: 1 AZR 71/54

Urteil des BAG vom 6. Juli 1955

LAG Düsseldorf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 71/54

4 Sa 104/53 LAG Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 6. Juli 1955

gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 1955 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann und die Bundesarbeitsrichter Elisabeth Meissner und Dr. Hautmann für Recht erkannt:

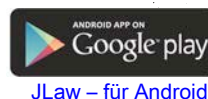
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Dezember 1953 - 4 Sa 104/53 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war seit dem 15. April 1948 bei der Beklagten als technischer Leiter tätig, erhielt dort ein Gehalt von zuletzt 1.350,-- DM brutto und war an dem Bilanzgewinn mit einer Tantieme von 5% beteiligt. Er behauptet, ausserdem Anspruch auf Weihnachtsgratifikation in Höhe von 1.000,-- DM zu haben. Ihm wurde von der Beklagten vorgeworfen, dass er in unzulässiger Weise Vorschüsse in Höhe von 8. bis 10.000,-- DM zunächst zur Verrechnung auf Gehalt und später auf Reisekosten entnommen und ausserdem sich über den Mitinhaber der Beklagten abfällig geäussert habe. Aus diesem Grunde hat die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 6. Februar 1953 mit sofortiger Wirkung beurlaubt und ihm mit einem weiteren Schreiben vom 25. Februar 1953 fristlos gekündigt.

Der Kläger hält die fristlose Kündigung für rechtsunwirksam und macht Ansprüche auf Gehalt, Weihnachtsgratifikation und Tantieme geltend. Er hat beantragt, festzustellen, dass die fristlose Entlassung rechtsunwirksam ist, die Beklagte zur Zahlung von 2.440,-- DM zu verurteilen, und weiter, ihm Rechnung über den Bilanzgewinn für die Jahre 1951 und 1952 zu legen und die sich daraus noch ergebenden Beträge auszuzahlen. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und Widerklage mit dem Antrage erhoben, den Kläger zur Rückzahlung der Vorschüsse in Höhe von 9.630,-- DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Nachdem die Beklagte sich durch Teilvergleich verpflichtet hatte, dem Kläger über den Bilanzgewinn Rechnung zu legen, ist die Klage durch Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf abgewiesen und der Widerklage stattgegeben worden. Der Streitwert wurde auf 12.000,-- DM festgesetzt.

Gegen dieses am 25. Juni 1953 dem Kläger zugestellte Urteil legte der Rechtsanwalt (ihm ist im weiteren Verlauf des Prozesses der Streit verkündet worden) für den Kläger Berufung mit Schriftsatz vom 30. Juni



(eingegangen am 1. Juli) 1953 ein. Mit Schreiben vom 17. (eingegangen am 18.) Juli reichte er weiter ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ein und begründete gleichzeitig die Berufung. Die Frist zur Begründung der Berufung sei durch ein doppeltes Versehen seines Lehrlings, Fräulein , und seines Bürovorstehers unterblieben. Die erstere sei am 13. Juli 1953, auf den die Vorlage zur Begründung der Berufung (übrigens erneut) verfügt sei, vormittags erkrankt und habe infolgedessen übersehen, die laut Fristenkalender vorzulegende Akte mit herauszusuchen. Der Bürovorsteher habe nach der Krankheitsbeurlaubung des Fräulein am gleichen Vormittage die ca. 50 vorzulegenden Aktenstücke übernommen. Dabei sei ihm das Versehen unterlaufen, dass er im Fristenkalender zu der Akte einen Erledigungsvermerk gesetzt habe, der bedeute, dass die Frist zur Begründung der Berufung durch eine entsprechende Bearbeitung gewahrt worden sei. Wie es zu diesem Versehen habe kommen können, sei ihm unverständlich.

Durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Dezember 1953 ist der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kostenpflichtig zurückgewiesen und durch weiteren Beschluss vom 20. Januar 1954 die Berufung wegen Versäumung der Begründungsfrist als unzulässig verworfen worden. Gegen das Urteil wendet sich die Revision mit dem Antrage, die Entscheidung aufzuheben, dem Antrag auf Wiedereinsetzung stattzugeben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht Düsseldorf zurückzuverweisen. Die Revision rügt, dass die angefochtene Entscheidung sich über die ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung hinweggesetzt habe, wonach ein Versehen von Angestellten im Büro des Anwalts für diesen selbst und die Partei als ein unabwendbarer Zufall angesehen werden müsse. Ein eigenes Versagen des Anwalts durch mangelnde Belehrung oder Überwachung des Personals liege nicht vor.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision, weil



- 4 -

Rechtsanwalt ... nicht hinreichend glaubhaft gemacht habe, dass von seiner Seite alles geschehen sei, um ein solches Versehen abzuwenden. Sie hält mit Rücksicht auf den unanfechtbaren, die Berufung verwerfenden Beschluss des Landesarbeitsgerichts ein Rechtsschutzinteresse nicht mehr für gegeben und die Revision auch weiter mit Rücksicht auf § 77 ArbGG für unstatthaft.

Entscheidungsgründe

Das Landesarbeitsgericht konnte nach § 238 Abs. 2 ZPO von der dort gegebenen Befugnis Gebrauch machen und das Verfahren auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beschränken. Es musste dann durch Urteil über den Antrag entscheiden. Dieses Urteil ist ein Endurteil und daher wie ein solches anfechtbar (Baumbach ZPO 23. Aufl. Bem. 2 A und C zu § 238). Da der festgesetzte Streitwert 6.000,-- DM übersteigt, ist die Revision nach § 72 ArbGG statthaft.

Die Auffassung der Beklagten, dass für die Revision ein Rechtsschutzbedürfnis fehle, weil durch den die Berufung verwerfenden Beschluss vom 20. Januar 1954 das Verfahren rechtskräftig beendet sei (dort ist eine Revisionsbeschwerde nicht zugelassen, auch keine Revisionsbeschwerde eingelegt), ist unzutreffend. Wenn nämlich dem Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf die Revision im Urteilsverfahren stattgegeben wird, so hat das die Folge, dass die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist als nicht geschehen zu betrachten ist mit allen daraus sich ergebenden weiteren Folgerungen. Würde also das angefochtene Urteil aufgehoben und dem Wiedereinsetzungsantrage stattgegeben, so wäre der Beschluss vom 20. Januar 1954 hinfällig (RGZ 127, 287).



Wenn die Revisionsbeklagte vorträgt, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine gegenüber dem ordentlichen Verfahren abweichende Regelung getroffen sei, so ist das nicht zutreffend. Zwar sind nach § 77 ArbGG Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte, die die Berufung als unzulässig verwerfen, mit der sofortigen Beschwerde nur dann anfechtbar, wenn diese im Beschluss des Landesarbeitsgerichts zugelassen ist. Danach kann es in der Tat eintreten, dass die Revisionsbeschwerde nicht mehr gegeben ist, wenn über den Wiedereinsetzungsantrag in dem Verwerfungsbeschluss entschieden ist, während bei einer Entscheidung auf Grund abgesonderter mündlicher Verhandlung durch Urteil eine Revision zulässig bleibt, wenn eine der sonst unerlässlichen Voraussetzungen der Revision, insbesondere etwa die Erreichung des Streitwertes vorliegt. Dieses Ergebnis, dass je nach dem Verfahrensweg eine Entscheidung des Revisionsgerichts ermöglicht wird oder ausgeschlossen bleibt, muss aber hingenommen werden. Angesichts des klaren und eindeutigen Gesetzeswortlauts im § 77 ArbGG kann der dort verwirklichte Rechtsgedanke einer Entlastung des Revisionsgerichts von Streitigkeiten prozessrechtlicher Art schon aus Gründen der Rechtssicherheit nicht auf Urteile angewendet werden, die allgemein hinsichtlich der Anfechtbarkeit anderen Grundsätzen unterliegen als Beschlüsse. Die Revision ist daher statthaft und zulässig.

In der Sache musste die Revision jedoch zurückgewiesen werden. Nach § 233 Abs. 1 ZPO kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur gewährt werden, wenn die Partei, die eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung versäumt hat, durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ein unabwendbarer Zufall ist ein Ereignis, das nach den Umständen des Falles selbst durch die äusserste, verständigerweise aufzuwendende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte. Aus § 232 Abs. 2 ZPO ergibt sich, dass die Partei nur für einen Mangel



in der Sorgfalt ihres Prozessvertreters, im vorliegenden Falle also ihres Rechtsanwalts, einzustehen hat, dagegen nicht für Angestellte des Anwalts, also auch nicht für dessen Bürovorsteher. Der Anwalt darf sich von mechanischer Büroarbeit entlasten, um sich in erster Linie der Rechtspflege selbst zu widmen. Das gilt auch für die Berechnung und Überwachung der Fristen. Soweit daher die angefochtene Entscheidung das Versehen des Bürovorstehers Mion der klägerischen Partei zurechnet und deswegen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt hat, steht sie im Gegensatz zu der einhelligen in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Ansicht (vgl. Baumbach aaO Bem. 2 zu § 232).

Das setzt allerdings voraus, dass der Rechtsanwalt selbst bei der Einrichtung und Überwachung seines Büros und bei der Belehrung des Personals die äusserste Sorgfalt erbracht hat. Fehlt es daran in auch nur einem wesentlichen Punkte und ist dadurch die Möglichkeit eines Versehens eröffnet, so handelt es sich, von der Person des Anwalts aus betrachtet, nicht mehr um ein unabwendbares Versehen und daher für die Partei auch nicht mehr um einen unabwendbaren Zufall. Dabei ist es Aufgabe des sich auf ein unabwendbares Versehen berufenden Anwalts, die Unabwendbarkeit nach allen Richtungen hin schlüssig vorzutragen und glaubhaft zu machen. Diese Glaubhaftmachung ist dem Rechtsanwalt nicht gelungen.

Dass die im Fristenkalender notierten Sachen durch ein zuverlässiges Lehrmädchen herausgesucht und vorgelegt werden, ist nicht zu beanstanden. Es ist dann aber erforderlich, dass dies unter der Kontrolle einer älteren Kraft geschieht (BGH in Lindemaier-Möhrling 41 zu § 233 ZPO). Der Rechtsanwalt hat nicht glaubhaft gemacht, dass er diese Kontrolle des Lehrmädchens Fräulein durch den Bürovorsteher oder einen älteren Angestellten in seinem Büro angeordnet hatte.



Es bedarf keiner näheren Begründung, dass eine solche Anordnung geeignet gewesen wäre, das Versehen des Lehrmädchens aufzudecken und zu verhindern. Diese fehlende Kontrolle des Lehrmädchens schon bei dem Heraussuchen und Abhaken der vorzulegenden Akten wird nicht dadurch ersetzt, dass nach der Glaubhaftmachung des Rechtsanwalts in der eidesstattlichen Versicherung des Bürovorstehers vom 17. Juli 1953 eine andere Kontrolle dahin stattfindet, dass der Bürovorsteher nach Erledigung, d.h. nach entsprechender Bearbeitung durch den Anwalt selbst, an dem betreffenden Vorgang im Fristenkalender ein Zeichen der Erledigung der Sache setzt.

Notwendig ist weiter, dass alle auf Fristen liegende Sachen in dem Kalender danach unterschieden sind, ob es sich um einfache Wiedervorlagen oder um Not- oder Rechtsmittelfristen oder andere genau einzuhaltende Fristen handelt. Rechtsanwalt hat nicht glaubhaft gemacht, dass Notfristen oder Rechtsmittelfristen besonders gekennzeichnet und von den gewöhnlichen Wiedervorlagefristen im Büro hervorgehoben seien. Es muss weiter verlangt werden, dass sich bei Not- und Rechtsmittelfristen auch ein Hinweis darauf findet, wann diese Frist genau abläuft, d.h. wenn ihre Vorlage zur Bearbeitung, wie hier, zum 13. Juli 1953 verfügt ist, ein Vermerk, dass die Frist selbst am 15. Juli 1953 abläuft. Auch hier ist nicht glaubhaft gemacht, dass der Ablauf der Rechtsmittelfristen als solcher, im vorliegenden Falle also der 15. Juli 1953, im Fristenkalender oder anderweit in dem Büro besonders kenntlich gemacht ist. Das ist aber angesichts der Bedeutung dieser Fristen als ein weiteres Mittel zur Abwendung von Versäumnissen erforderlich. Aus alledem ergibt sich, dass Rechtsanwalt einen unabwendbaren Zufall, der auch durch die äusserste, verständigerweise von ihm aufzuwendende Sorgfalt und Vorsorge nicht hätte abgewehrt werden können, der daher eine Wiedereinsetzung gerechtfertigt hätte, nicht



- 8 -

hinreichend glaubhaft gemacht hat. Daher war im Ergebnis der Entscheidung des angefochtenen Urteils zuzustimmen und die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Nipperdey

Dr. Poelmann

Dr. König

Elisabeth Meissner

Dr. Hautmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)